

**Zulassungs- und  
Immatrikulationsordnung  
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft  
vom 12.06.2012**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 5. Juni 2012 folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Fortsetzung des Studiums
- § 5 Exmatrikulation
- § 6 Beurlaubung
- § 7 Gasthörer
- § 8 Meldepflichten
- § 9 Nachfristen
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (HsKA).
- (2) Die Zulassung kann erfolgen für
  - 1. einen einzelnen grundständigen Studiengang (§ 30 LHG);
  - 2. ein Masterstudium (§ 31 Abs. 2 LHG);
  - 3. eine eingeschränkte Zulassung (grundsätzlich maximal 2 Semester) (§ 60 Abs. 1 LHG).

- (3) Das Studium kann in folgenden grundständigen und Masterstudiengängen im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen werden:

<b>Bachelorstudiengänge:</b>
Architektur
Baumanagement und Baubetrieb
Infrastructure Engineering ab WS 2012/13
Bauingenieurwesen
Bauingenieurwesen Trinational
Elektrotechnik-Automatisierungstechnik
Elektrotechnik-Energietechnik und Erneuerbare Energien
Elektrotechnik-Informationstechnik
Elektrotechnik-Sensorik
Informatik
Medien- und Kommunikationsinformatik ab WS 2012/13
Wirtschaftsinformatik
Vermessung und Geomatik; ab WS 2012/13: Geodäsie und Navigation
Geoinformationsmanagement
Kartographie und Geomatik; ab WS 2012/13: Vertiefungsrichtung in Geoinformationsmanagement
Technische Redaktion; ab WS 2012/13: Kommunikation und Medienmanagement
KulturMediaTechnologie
Verkehrssystemmanagement ab WS 2012/13
Fahrzeugtechnologie
Maschinenbau
Mechatronik
International Management
Wirtschaftsingenieurwesen
Eingeschränkte Zulassung (Gaststudierende)
<b>Masterstudiengänge:</b>
Architektur
Baumanagement
Bauingenieurwesen
Bauingenieurwesen Trinational
Elektrotechnik
Effiziente Mobilität in der Fahrzeugtechnologie ab WS 2012/13
Sensorsystemtechnik
Sensor Systems Technology (englischsprachig)
Informatik
Wirtschaftsinformatik
Geomatics (englischsprachig) / Geomatik
Technische Redaktion; ab WS 2012/13: Kommunikation und Medienmanagement
Maschinenbau ab WS 2012/13
Mechatronik ab WS 2012/13
Mechatronics and Micro-Mechatronic Systems
International Management
Wirtschaftsingenieurwesen

## § 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist für alle angebotenen Studiengänge in dem jeweiligen Semester einzureichen:
- für das SS bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
  - für das WS bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).

Ausnahme: Im Bachelorstudiengang KulturMediaTechnologie endet die Frist am 15. Juni eines Jahres.

- (2) Studienbewerber richten ihren Antrag mit dem amtlichen Onlinevordruck an die HsKA. Grundsätzlich sollen sich die Studienbewerber mit dem Onlineantrag auf der Internetseite der HsKA bewerben.

In den grundständigen Studiengängen sind ein Hauptantrag und zwei nachrangige Hilfsanträge zulässig; in den Masterstudiengängen ist nur ein Hauptantrag zulässig. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung. Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote beizufügen;
2. eine Bescheinigung über die erforderliche berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes laut der Studien- und Prüfungsordnung.  
Mit Genehmigung der Studiengangsleitung besteht die Möglichkeit, das notwendige Vorpraktikum auch während der Semesterferien nachzuholen;
3. eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule in Deutschland vorliegt oder vorlag;
4. eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob und seit wann für den beantragten Studiengang oder für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung oder eine Prüfungsleistung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
5. eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil er die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen hat oder weil er sich trotz Aufforderung nicht rechtzeitig zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung gemeldet oder die ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
6. auf Verlangen eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Verhältnisse während des Studiums besteht oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wie viel Zeit (Stunden/Woche) die Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
7. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie sonstige Nachweise über die durch Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen;
8. für ein Parallelstudium eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen und eine Bescheinigung der Fakultät, dass der Antragsteller sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
9. eine Erklärung und geeignete Unterlagen über die schon abgeleiteten Hochschulsemester und Studienhalbjahre im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes;
10. die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben;
11. im Falle eines Wechsels des Studienganges im dritten oder einem höheren Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG);
12. alle nach § 59 Abs. 1 LHG erforderlichen Unterlagen für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung. Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, welche eine besondere Prüfung nach § 59 Abs. 2 LHG ablegen müssen, sind verpflichtet, das Prüfungsergebnis grundsätzlich bis zum Bewerbungsschluss der HsKA vorzulegen.

- (3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber für grundständige Studiengänge, die nicht aus der Europäischen Union (EU) stammen und Zeugnisse aus einem nicht der EU angehörigen Land haben, benötigen die Bestätigung ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote durch das
- Studienkolleg Konstanz  
Braunegger Straße 55  
Postfach 10 05 43  
78462 Konstanz.

Dem Zulassungsantrag zur HsKA sind ferner beizufügen:

1. die Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz (SK) über die Bestätigung der Hochschulzugangsberechtigung mit der dazugehörigen Qualifikationsnote. Die Qualifikationsnote errechnet sich hälftig aus:
  - a) der umgerechneten Durchschnittsnote der heimatlichen Zeugnisse, die den Hochschulzugang ermöglichen, und
  - b) der Note der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs oder der im „Test für ausländische Studienbewerber Konstanz“ (TASK) ermittelten Note oder der in einem autorisierten Auswahl- oder Kenntnistest einer deutschen Hochschuleinrichtung ermittelten Note. Die aktuelle Liste autorisierter Auswahl- und Kenntnistests wird beim SK Konstanz geführt und kann dort eingesehen werden. Bewerber ohne einen Nachweis über den TASK oder ein Äquivalent erhalten als Qualifikationsnote die Mittelnote aus ihrer umgerechneten Heimatnote und einer 4,0;
2. die beglaubigte Fotokopie eines deutschen Reifezeugnisses oder eines gleichwertigen Zeugnisses. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher Sprache abgefasst, so bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache;
3. der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 60 Abs. 3 LHG), TDN4 oder besser bzw. DSH2 oder besser;
4. die in Abs. 2 Nr. 2 bis 12 genannten Nachweise;
5. die Angabe über die Dauer des beabsichtigten Studienaufenthaltes für eine eingeschränkte Zulassung (§ 60 Abs. 1 LHG).

### **§ 3**

#### **Immatrikulationsverfahren**

- (1) Der Studienbewerber hat den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der HsKA zu stellen. Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht aus der EU stammen, müssen zum Zwecke der Immatrikulation persönlich erscheinen. Der Abschluss des Erststudiums muss bei Masterbewerbern spätestens innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen nachgewiesen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Immatrikulation nicht mehr vollzogen werden.
- (2) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  1. der ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation;
  2. ein Passfoto im Original (keine Kopie);
  3. von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen sowie über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikel);
  4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung (§ 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung) oder Befreiungsbescheinigung;
  5. von nicht der EU Angehörigen oder staatenlosen Studienbewerbern der Nachweis eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme des Studiums an der HsKA berechtigt (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG);
  6. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen.Außerdem ist die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrages, des Beitrages für das Studentenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen nachzuweisen; dieser Nachweis ist mit fristgerechtem Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Hochschule erbracht.

- (3) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studienbewerbers in das Studentenregister vollzogen. Die Immatrikulation wird mit Beginn des Monats wirksam, in welchem die Immatrikulation durchgeführt wurde, frühestens am ersten Tag des Verwaltungs-Semesters, für welches die Zulassung ausgesprochen wurde. Der Student erhält als Bestätigung der Immatrikulation einen Studentenausweis (Campus Card).
- (4) Ausländische Studienbewerber (auch EU-Staatsangehörige) müssen grundsätzlich eine DSH-Prüfung mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH2 oder ein anerkanntes Äquivalent gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25. Juni 2004 (z.B. Zentrale Oberstufenprüfung [ZOP], TestDaF mit der Durchschnittsnote 4 und allen Einzelnoten mindestens besser oder gleich 3) als Immatrikulationsvoraussetzung für die deutschsprachigen grundständigen Studiengänge und die deutschsprachigen Aufbau- und Masterstudiengänge nachweisen.  
Eine Befreiung von der Vorlage der DSH-Prüfung ist grundsätzlich möglich. Die Regeln des SK Konstanz werden diesbezüglich analog angewandt. Ausnahmsweise kann die Immatrikulation unter der aufschiebenden Bedingung stattfinden, wenn der Studiendekan dies aufgrund der sprachlichen Voraussetzungen des Bewerbers befürwortet und die offizielle Deutschprüfung im ersten Fachsemester des laufenden Sommersemesters bis zum 30. April bzw. des laufenden Wintersemesters bis zum 15. November vorgelegt wird. Ansonsten muss der Student exmatrikuliert werden.
- (5) Bei den englischsprachigen grundständigen und Masterstudiengängen sowie beim Masterstudiengang International Management Master ist bei allen Studienbewerbern, die sich immatrikulieren möchten, der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse als Immatrikulationsvoraussetzung zu erbringen.  
Bei ausländischen Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gelten gute englische Sprachkenntnisse als nachgewiesen, wenn ein:  
1. TOEFL- Zertifikat mit mindestens 550 Punkten, paper based, oder  
2. ein äquivalenter Sprachtest  
vorgelegt wird.  
Bei Studienbewerbern, die die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) an einer deutschen Schule erworben haben, gelten grundsätzlich gute englische Sprachkenntnisse als nachgewiesen, wenn bis zum Abschluss der HZB das Fach Englisch belegt wurde.
- (6) Grundsätzlich kann in der Zulassungssatzung eines jeden Studienganges geregelt werden, welche sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen.
- (7) Bei dem Abschluss eines Technischen Gymnasiums gilt das Vorpraktikum als erbracht in den Studiengängen Elektrotechnik-Automatisierungstechnik, Elektrotechnik-Energietechnik und Erneuerbare Energien, Fahrzeugtechnologie, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen.

### **§ 3 a**

#### **Versagung der Zulassung**

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang wird versagt, wenn der Bewerber eine Prüfung des Grundstudiums in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Grundstudienzeit oder die Frist zur Erbringung der Prüfungsleistungen des ersten oder zweiten Studiensemesters nicht einhalten konnte und ein weiteres Studiensemester nicht genehmigt wurde. Da das Grundstudium der nachfolgend aufgeführten Studiengänge einen im Wesentlichen gleichen Inhalt hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG), liegt in diesen Studiengängen ein Zulassungshindernis vor, wenn rechtskräftig der Verlust der Zulassung oder des Prüfungsanspruches festgestellt werden muss: Elektrotechnik-Automatisierungstechnik, Elektrotechnik-Energietechnik und Erneuerbare Energien, Elektrotechnik-Informationstechnik und Elektrotechnik-Sensorik.  
Wird der Prüfungsanspruch aufgrund einer Prüfungsleistung verloren, welche in dem aufnehmenden Studiengang nicht geprüft wird, handelt es sich nicht um ein Zulassungshindernis.
- (2) Universitäre Studiengänge und Studiengänge der dualen Hochschule sind grundsätzlich keine vergleichbaren Studiengänge und auch keine Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in Bezug auf die Studiengänge der HsKA.

## **§ 4**

### **Weiterstudium und Studiengangwechsel innerhalb der HsKA**

- (1) Will der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so hat er innerhalb der im Terminplan festgesetzten Frist die geforderten Abgaben und Entgelte zu bezahlen (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG). Die Bezahlung der Abgaben und Entgelte gilt als vollzogen, wenn die Einzelabbuchungsermächtigung des Gesamtbetrages der Forderungen im Onlinesystem der Hochschule durch den Studenten frei geschaltet wurde. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung kann der Studierende nach der Freischaltung sofort eine Immatrikulationsbescheinigung für das Semester selbständig ausdrucken.  
Kann der Geldbetrag nicht durch die Hochschule eingezogen werden oder wird dieser Betrag wieder der Hochschule belastet, so ist ein Fortsetzen des Studiums nicht möglich. Zusätzliche Bankgebühren bei nicht vollziehbaren Lastschriften können dem Studierenden belastet werden.
- (2) Kann nach der Frist für die Bezahlung des Geldbetrages die Abbuchungsermächtigung oder der Geldbetrag auf dem Konto der Hochschule nicht festgestellt werden, so wird eine Säumnisgebühr fällig, welche unverzüglich dem Sollbetrag zugeschlagen wird. Ein Mahnbescheid wird dann ausgefertigt und per E-Mail versandt.
- (3) Will ein Studierender den Studiengang innerhalb der HsKA wechseln, so bedarf dies einer besonderen Zulassung.

## **§ 5**

### **Exmatrikulation**

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Exmatrikulation kann bei Vorliegen besonderer Gründe mit sofortiger Wirkung oder für Ende des Semesters ausgesprochen werden.  
Der Tag der Erbringung der letzten Studienleistung bzw. die Abgabe der Abschlussarbeit ist bei den Absolventen als Exmatrikulationsdatum festzusetzen.
- (2) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen im Fakultätssekretariat abzugeben.
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende alle öffentlichen Forderungen, Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben (§ 62 Abs. 5 LHG).

## **§ 6**

### **Beurlaubung**

- (1) Die Beurlaubung (§ 61 LHG) ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf einem Formblatt beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Gründe für eine Beurlaubung werden analog zu den Regelungen des § 58 FHG anerkannt.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung muss in der Regel vor Vorlesungsbeginn des zu beurlaubenden Semesters gestellt werden. In anderen Fällen ist das Urlaubssemester unverzüglich zu beantragen, nachdem der Urlaubsgrund eingetreten ist. Nachträgliche Beurlaubungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise kann bis vier Wochen vor dem Beginn der Prüfungszeit noch ein rückwirkender Urlaubsantrag für das laufende Semester genehmigt werden, wenn das Studium nachweislich aus triftigem Grund, etwa wegen der Pflege eines Angehörigen oder wegen einer Krankheit, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte.
- (3) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (4) Beurlaubte nehmen an der Selbstverwaltung der HsKA nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen – auch keine Abschlussarbeit – während des Urlaubssemesters abzulegen. Ausnahmsweise können Studierende, welche wegen der Pflege eines Kindes beurlaubt wurden, bis zu drei Prüfungsleistungen ablegen. Dazu ist eine gesonderte Prüfungsanmeldung über das Fakultätssekretariat notwendig.

## **§ 7**

### **Gasthörer**

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Studienleistungen, die jemand als Gasthörer erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt. Gasthörer sind nicht Mitglieder der HsKA.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörerzulassung ist bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens beim Studentensekretariat zu stellen.
- (3) Die Gasthörererlaubnis (Gasthörerschein) wird für jeweils ein Semester und nur für bestimmte Lehrveranstaltungen erteilt, wenn die festgesetzten Gebühren entrichtet sind.

## **§ 8**

### **Meldepflichten**

- (1) Der Verlust des Studentenausweises (CampusCard) oder des Gasthörerscheins ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen. Die Ersatzausstellung ist gebührenpflichtig.
- (2) Dem Studentensekretariat sind alle Änderungen der im Studentenregister erfaßten Daten, des tatsächlichen Studienverlaufes, des Familienstandes, des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Nachfristen**

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Das gilt nicht für Ausschlussfristen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt ab dem 15. Juni 2012 erstmals für die Immatrikulation und das Weiterstudium zum Wintersemester 2012/13. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations- und Zulassungssatzung vom 04. Juli 2006 außer Kraft.

Karlsruhe, 12.06.2012

Der R e k t o r  
gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung  
Angeschlagen am: 13.06.2012  
Abgenommen am: 28.06.2012  
Im Intranet veröffentlicht am: 13.06.2012

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin